

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dirk Fischer (Hamburg), Eduard Oswald, Georg Brunnhuber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksache 15/826 –**

### **Strombaumaßnahmen an der Elbe**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Wie den verschiedensten Veröffentlichungen zu entnehmen ist, gibt es zum Beispiel in der Elbe oberhalb von Geesthacht fast wieder so viele Fischarten wie vor 100 Jahren (sogar Meerforellen sind zurückgekehrt), die Biberpopulation hat erheblich zugenommen und vielfältige Vogelarten sind wieder heimisch geworden usw. Auch die im Jahr 2001 vorgenommene turnusmäßige Überprüfung des Biosphärenreservats „Mittlere Elbe“ durch das „Man and the Biosphere (MAB)-Nationalkomitee“ kommt zu folgendem Ergebnis: „Das Biosphärenreservat Mittlere Elbe erfüllt in vollem Umfang sowohl die internationalen als auch die nationalen Kriterien. Deshalb haben sich bei der Überprüfung keine Kritikpunkte von großer Tragweite ergeben. Für die Zukunft sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der hohe Standard des Biosphärenreservats Mittlere Elbe auch für das 1997 von der UNESCO anerkannte Erweiterungsgebiet ‚Flusslandschaft Elbe‘ erhalten bleibt“ (Auszug aus „Umwelt“ Nr. 1/2002, S. 36; Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Darüber hinaus wurde mit dem Elbebadetag am 14. Juli 2002 die positive Wasserqualität des Flusses eindeutig belegt. Gleichzeitig wurden bisher rund die Hälfte der Strombaumaßnahmen realisiert, offensichtlich naturnah und ohne gravierende ökologische Beeinträchtigungen.

1. Was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe, in die Koalitionsvereinbarung die Festlegung „Die Ausbaumaßnahmen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen auf der Elbe werden nicht umgesetzt“ aufzunehmen?

Die Bundesregierung ist mit den Koalitionsfraktionen der Auffassung, dass zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes alle Ausbauplanungen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen auf den Prüfstand zu stellen sind, um vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe

des vergangenen Jahres ihre Wirkungen auf den Hochwasserschutz neu zu bewerten.

2. Warum wird an der Donau eine strombauliche Bühnenlösung ökologisch und hochwassermäßig für vertretbar gehalten und an der Elbe nicht?

Die Entscheidung, die Donau nach der Variante A auszubauen, ist begründet in dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Juni 2002 unter Berücksichtigung des 1976 zwischen Bund und Bayern geschlossenen Ausbauvertrages.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Donauausbau verbundene ökologische Eingriffe und Auswirkungen auf das Hochwasserschutzniveau durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Zu Ausbaumaßnahmen an der Elbe besteht keine Verpflichtung des Bundes vergleichbarer Art.

3. Worin liegt die derzeit unterschiedliche Beurteilung der Folgen der Strombaumaßnahmen, wie es in der Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Iris Gleicke, auf die schriftlichen Fragen 63 bis 65 der Abgeordneten Andrea Voßhoff auf Bundestagsdrucksache 15/267 vom 20. Dezember 2002, S. 36, ausgeführt wurde?

Dass die Folgen von Maßnahmen, hier der Strombaumaßnahmen an der Elbe, von verschiedenen Behörden (Bundesamt für Naturschutz und Bundesanstalt für Gewässerkunde) unterschiedlich beurteilt werden, ist nicht ungewöhnlich. Die Stellungnahmen der Behörden zu den Unterhaltungsmaßnahmen werden von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) in die Abstimmung mit den zuständigen Landesbehörden einbezogen.

4. Wie berücksichtigt die Bundesregierung die Erfahrungen aus der Hochwasserkatastrophe im August 2002 bei der Modernisierung des deutschen Wasserstraßennetzes?

Es gehört zu den obligatorischen Aufgaben der WSV, bei der Modernisierung des Wasserstraßennetzes alle Auswirkungen auf die Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft – dazu gehört insbesondere der Hochwasserschutz – (§§ 4, 8 Bundeswasserstraßengesetz) im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren. Nach der Hochwasserkatastrophe wurden die Wirkungen der Ausbauplanungen und in ihren Auswirkungen vergleichbare Unterhaltungsmaßnahmen von der Bundesanstalt für Wasserbau auf den Hochwasserschutz hinsichtlich Scheitelhöhe und Ablaufverhalten der Hochwasserwelle und die Hochwasserneutralität in Bezug auf das vorhandene Schutzniveau untersucht. Nach Abschluss der Untersuchungen werden im Einvernehmen mit zuständigen Landesbehörden nur solche Maßnahmen durchgeführt, die hochwasserneutral sind oder deren negative Wirkungen mittels Kompensationsmaßnahmen sicher verhindert werden können.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung auch weiterhin das Wasserstraßenkreuz Magdeburg auszubauen, und wenn ja, durch welche Maßnahmen soll dies zügig erreicht werden?

Ja. Die 1996 begonnenen Arbeiten am Wasserstraßenkreuz Magdeburg laufen planmäßig. Nach der Inbetriebnahme der Schleuse Rothensee im Mai 2001 werden die Kanalbrücke über die Elbe und die Schleuse Hohenwarthe voraus-

sichtlich im Herbst dieses Jahres fertig gestellt, so dass dann eine wasserstandsunabhängige Querung der Elbe möglich sein wird.

6. Welche ökologisch vertretbaren Maßnahmen beim Ausbau der Stadtstrecke Magdeburg hält die Bundesregierung für sinnvoll und welche notwendigen Ausgleichsmaßnahmen sind konzipiert?

Die Bundesregierung verzichtet gemäß der Koalitionsvereinbarung vom 16. Oktober 2002 auf alle Ausbaumaßnahmen an der Elbe, also auch auf den Ausbau der Stadtstrecke Magdeburg.

7. Welche konkreten Baumaßnahmen ordnet die Bundesregierung unter den Begriff „in ihren Auswirkungen einer Ausbaumaßnahme vergleichbare Unterhaltungsmaßnahme“ ein?

Die Bundesregierung ordnet darunter solche Unterhaltungsmaßnahmen ein, die in ihren hydraulischen Wirkungen auf das Gewässer einem Ausbau vergleichbar sind, wie z. B. Nachregelung von Buhnen mittels Korrektur der Streichlinienabstände zwischen den Buhnenköpfen.

8. Ist unter der Zustandserhaltung für die Schifffahrt in der Elbe die Erhaltung der Schifffahrtsrinne in ihren Ausmaßen vor der Flut oder die Erhaltung der Strombauwerke zu verstehen?

Der gesetzliche Auftrag zur Unterhaltung der Binnenwasserstraßen umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffahrt. Demzufolge erstrecken sich die künftigen Infrastrukturaufgaben an der Mittel- und Oberelbe auf Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, die einer Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse vorbeugen und einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss im Mittelwasserbett sichern, so dass der Status quo vor dem Hochwasser erhalten und nicht verschlechtert wird. Hierzu zählen Unterhaltungsmaßnahmen wie Geschiebemanagement und Reparaturen an Bauwerken, wie Buhnen und Ufersicherungen. Diese Unterhaltungsmaßnahmen sollen in Abstimmung mit den für die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftsökologie zuständigen Landesbehörden weitergeführt werden, wenn testiert wurde, dass sie das vorhandene Hochwasserschutzniveau nicht verschlechtern.

9. Ist das schon aus ökologischen Gründen notwendige Geschiebemanagement eine der Schifffahrt zuzuordnende Baumaßnahme?

Geschiebemanagement oder -bewirtschaftung ist eine unmittelbare Maßnahme zur Steuerung des Geschiebehaushalts, d. h. Geschiebezugabe in Erosionsstrecken und Geschiebeentnahme an lokalen Auflandungsstellen. Beide Maßnahmen dienen der Schifffahrt, um Fehltiefen zu beseitigen oder Erosion an der Sohle zu verhindern. Daneben können sie auch ökologisch vorteilhaft sein, z. B. wenn sie einer Wasserspiegelabsenkung und damit verbundenen Grundwasserabsenkung entgegenwirken. Mit der Geschiebebewirtschaftung soll der Ist-Zustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden, so dass es sich letztlich um eine verkehrswasserbauliche Unterhaltungsmaßnahme handelt.

